

# Casselsche Polizei- und Commerzien = Zeitung.

Mit Kurfürstlich

allergnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Sonnabend, den 6ten Februar 1819.

## Beförder- und Veränderungen.

Dem Ober-Regimentmeister Zinn zu Grebenstein ist der Character als Rath allergnädigst ertheilt.

## Edictal = Vorladungen.

1. Bei dem kürzlich erfolgten kinderlosen Absterben des hiesigen Schuhmachermeisters Peter Groschenne, werden sowohl dessen unbekannte Erben als auch dessen Gläubiger hierdurch edictaliter vorgeladen, nächststehenden Montag den 15. Februar, Vormittags um 9 Uhr, vor Kurfürstlichem Stadtgericht entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen; Erstere um nach vorgängiger Legitimation sich über die Antretung der Erbschaft zu erklären, Letztere aber um ihre Forderungen anzugeben und darauf rechtliche Verfügung zu erwarten. Diejenigen, welche zurückbleiben, haben zu gewärtigen, daß sie bei dem gegenwärtigen Verfahren entbehrt und rücksichtlich ihrer einseitig verfahren werden soll. Cassel, am 19. Januar 1819. Kurf. Hess. Stadtgericht daselbst. Dürchard. Wexler, Stadtgerichts-Secretarius.
2. Die Witwe des Elias Wolf Sufmann zu Hanau hat gegen den im Regiment Landgraf Carl gestandenen und verstorbenen Oberstlieutenant Friedrich Wilhelm von Haller eine Schuldforderung von 1050 Rthlr. dahier eingeklagt, und auf dessen Guthaben an Gewehrgeldern von 320 Rthlr. Beschlag legen lassen, zugleich aber bei dem ihr unbekanntem Aufenthalt der Erben des Verstorbenen,

um deren öffentliche Vorladung gebeten. Es werden demnach nicht nur gedachte Erben, sondern auch die etwaige weitere Creditoren des Oberstlieutenants Friedrich Wilhelm von Haller, welche auf diese Gewehrgelder Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem zu deren Liquidation und resp. Rechtfertigung des Arrests auf den 15. März künftigen Jahrs angesetztten Termin so gewiß in Person oder durch anreichend bevollmächtigte Anwälte dahier zu erscheinen und ihre Ansprüche zu Protocoll geben zu lassen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Präclusion gegen sie erkannt, somit die Schuld der vorgedachten Witwe des Elias Wolf Sufmann für anerkannt, der Arrest für gerechtfertigt erklärt, und Klägerin aus denen mit Arrest bestrickten Gewehrgeldern, in so weit solche dazu anreichen, befriedigt werde.

Cassel, am 28. December 1818.

K. H. General-Kriegs-Collegium,  
1stes Departement.

## Vorladung der Gläubiger.

1. Nachdem der Kaufmann Johann Valentin Kreuter dahier ohnlängst ab intestato verstorben, die Intestat-Erben desselben aber erklärt haben, die Erbschaft anders nicht, als nur cum beneficio legis ac inventarii antreten zu wollen; als werden alle diejenigen, welche Forderungen an dem Nachlaß des Defuncti aus irgend einem Grunde zu haben glauben, hiermit vorgeladen, in termino peremptorio den 3. April, Vormittags 9 Uhr, sich vor